

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Netphen vom 08. Mai 2003**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz- und Ordnungspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 6 Einfriedungen und Bäume
- § 7 Hunde
- § 8 Kinderspiel- und Bolzplätze
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Netphen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Netphen vom 08. Mai 2003 für das Gebiet der Stadt Netphen folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün- und Freizeitanlagen, Wälder, Friedhöfe sowie Uferzonen;
2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen und Hinweisschilder.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere

nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Ordnungspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

- (1) Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf schonende Art und Weise genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
- 1 in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen andere zu provozieren oder als Folgeerscheinung von Rauschmittelgenuß, z.B. übermäßigem Alkoholkonsum, durch unangepaßtes Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden;
  4. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
  5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form zu betreten;
  6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen

Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

7. in den Anlagen Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhänger, Auflieger sowie nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge ab- oder aufzustellen; auf Verkehrsflächen gilt dies für betriebsbereite Wohnmobile, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhänger und Auflieger bei einem Ab-/Aufstellen von mehr als zwei Wochen;
8. Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten;
9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
10. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeiten sonstwie zu beeinträchtigen;
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben; die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervor unberührt;
12. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial zu verteilen oder anzubringen. Das Anbringungsverbot gilt insbesondere für Bäume, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, Abfallbehälter und Sammelcontainer und sonstige für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen sowie für die im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswände und sonstigen Einrichtungen und Gegenstände. Zugelassene Werbeflächen dürfen ebenfalls nicht durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt werden.

(3) Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung bedarf es einer Erlaubnis.

## § 4

**Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig

ist insbesondere

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat wie z.B. Lebensmittelresten, Papier, Glas, Blechdosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien;
- b) das Beschmutzen, Bemalen, Beschriften, Besprühen, Bekleben und Verunstalten von Verkehrsflächen, Verkehrs- und öffentlichen Hinweisschildern, Wartehäuschen, Lichtmasten, Signalanlagen, Ruhebänken, Spielgeräten und anderen Einrichtungen und Anlagen;
- c) das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Durchführung eines Ölwechsels;
- d) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt bzw. der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere –insbesondere Pferde und Hunde– mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung für nicht in § 32 StVO genannte Verunreinigungstatbestände.

## **§ 5**

### **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 6

### Einfriedungen und Bäume

- (1) Einfriedungen, Büsche und Hecken dürfen nicht so in die Verkehrsfläche hineinragen, daß sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Grundsätzlich müssen Äste und Zweige über Gehwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen an Straßenkreuzungen und Kurven sind nach Art und Höhe so zu gestalten, daß die Verkehrsübersicht gewährleistet ist.

## § 7

### Hunde

- (1) Entsprechend den Regelungen im Landeshundegesetz (LHundG) müssen
- a) beispielsweise in Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr ( Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche u.ä.) oder in öffentlichen umfriedeten Park- und Grünanlagen gem. § 2 Abs. 2 LHundG **alle** Hunde
  - b) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 11 Abs. 6 LHundG **große** Hunde und
  - c) überall außerhalb befriedeten Besitztums als **gefährlich** eingestufte Hunde gem. § 5 Abs. 2 LHundG angeleint ausgeführt werden.

- (2) Hunde – mit Ausnahme von Blindenführhunden – dürfen nicht auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen sowie in Friedhofs- und Badeanlagen mitgeführt werden.

## § 8

### Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre.
- (2) Bolzplätze dürfen von Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benutzt werden.
- (3) Das Befahren der Spiel- und Bolzplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühlen) oder Fahrrädern ist nicht gestattet. Ferner ist der Genuß/Gebrauch von berauschenden Mitteln sowie das Abspielen von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (elektrische Schallinstrumente) untersagt.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt.

## § 9

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden



Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 10**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 11**

### **Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02.00 Uhr.

2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 01.00 Uhr.
3. Für die Schützenfeste, Dorffeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 02.00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter 3. sind auf den jeweiligen Festplatz oder Veranstaltungsort beschränkt.

(3) Weitergehende Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

## § 12

### Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutz- und Ordnungspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 5 der Verordnung;
5. die Bestimmungen des § 6 über Einfriedungen, Sträucher, Hecken und Bäume;
6. das Hundeanleingebot gem. § 7 der Verordnung;
7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 8 der Verordnung;

8. die Hausnumerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LmschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Als geringfügig im Sinne des § 56 OwiG einzustufende Ordnungswidrigkeiten können nach dem Verwarngeldkatalog zu dieser Verordnung mit bis zu 35 € geahndet werden.

## § 14

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Netphen vom 12.11.1987 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Netphen, den 12.05.2003

Bartsch  
(Bürgermeister)

# Anhang zu III-1

## Verwarnungsgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

<u>Verstoß</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Betrag</u>
1. Verletzung der Schutz- und Ordnungspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Zi. 1 - 12 OVO	10,00 €
- bei Belästigung/Störung je nach Intensität bis zu		35,00 €
2. Missachtung des Verunreinigungsverbotes	§ 4 OVO	
- Wegwerfen/Zurücklassen von Abfall	Abs. 1 Buchst. a	15,00 €
- Verunreinigung usw. von Verkehrs- und öffentlichen Hinweisschildern etc.	Abs. 1 Buchst. b	20,00 €
- Reinigung von Kraftfahrzeugen etc. auf Verkehrsflächen/in Anlagen	Abs. 1 Buchst. c	25,00 €
3. Verunreinigung durch Tiere	§ 4 Abs. 2 OVO	25,00 €
4. Missachtung Einsammlungsgebot von Abfällen im Umkreis von Verkaufsständen	§ 4 Abs. 3 OVO	15,00 €
5. Verletzung der Vorschriften zur Abfallbehälter-nutzung/Aufstellung	§ 5 Abs. 1 bis 5 OVO	15,00 €
6. Missachtung des Rückschnittgebots von Pflanzen an Verkehrsflächen	§ 6 Abs. 1 OVO	20,00 €
7. Missachtung der Anleinplicht von Hunden	§ 7 Abs. 1 OVO	10,00 €
- grosse Hunde		20,00 €
- gefährliche Hunde		30,00 €
8. Mitführen von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen etc.	§ 7 Abs. 2 OVO	20,00 €
9. Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkung auf Kinderspiel- und Bolzplätzen	§ 8 Abs. 1 bis 4 OVO	20,00 €
10. Fehlende Hausnummer an Gebäuden	§ 9 OVO	10,00 €
11. Beseitigung/Veränderung u.ä. an öffentlichen Hinweisschildern auf Privatgrundstücken	§ 10 Abs. 2 OVO	20,00 €